

Gerichtsurteile in Sachen des Züchtigungsrechtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und
Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1900)**

Heft 13

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534170>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

schrieb er allein über Naturgeschichte. Er gilt mit Recht als der Begründer der wissenschaftlichen Botanik. Mit Albertus Magnus erstand die Botanik „wie ein Phönix aus der Asche“. In seiner beschreibenden Flora herrscht eine schöne Ordnung. Er legte den Grundstein zur Morphologie und zur Biologie der Pflanzen. Er kannte den Schlaf mancher Pflanzen und hatte einen richtigen Einblick in die Systematik des Pflanzenreiches. Sein Urteil übertrifft an Schärfe bisweilen selbst das des großen Linne.“ — So weit Professor Ender. Wir übergehen, was derselbe in Bezug auf den riesigen Fortschritt in Geographie und Geschichte mitteilt. Speziell der Lehrer ersieht aus dem Angeführten neuerdings, was die Kirche und ihre Diener in einer Zeit für den Fortschritt getan, da sie eigentlich dominierte; zugleich aber ersieht jeder Leser aus dem dem hochgebiegenen Werke Entnommenen, wie gründlich und objektiv Professor Enders Wert ist. Es sei bestens empfohlen. Cl. Frei.

Gerichtsurteile in Sachen des Züchtigungsrechtes.

1. Um die Frage, ob das Züchtigungsrecht der Lehrer übertragbar sei, handelte es sich unlängst in einer Verhandlung vor der dritten Strafkammer des Landgerichtes zu Berlin. Der Lehrer N. von der 114. Gemeindegemeinschaft hatte einen Knaben der 85. Gemeindegemeinschaft, weil er ihn auf öffentlicher Straße verhöhnt hatte, mit Bewilligung der zuständigen Rektors und des Klassenlehrers des Knaben körperlich gezüchtigt und zwar in seiner Klasse. Diese Züchtigung von einem fremden Lehrer, der den Knaben gar nicht unterrichtete, wollte sich der Vater nicht gefallen lassen, und er stellte Strafantrag. Der Angeklagte behauptete, daß er das Züchtigungsrecht besessen habe, da es ihm von dem Rektor wie auch von dem Ordinarius des Knaben übertragen worden sei. Außerdem habe er als Mitglied der betr. Schulkommission, der die 85. Gemeindegemeinschaft unterstehe, gleichfalls ein Kontrollrecht über die Schüler. Kreis- und Schulinspektor Dr. Rohle trat dieser Auffassung nicht bei, sondern führte aus, daß es keine bestimmte Verfügung gebe, aus der sich ein solches erweitertes Züchtigungsrecht herleiten ließe, er glaube auch nicht, daß aus den ministeriellen Erlässen ein solches gefolgert werden könne. Wenn auch dem Lehrer die Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsrechte übertragen sei, so dürfe daraus nicht abgeleitet werden, daß nun jeder Lehrer jeden beliebigen, gar nicht unter ihm stehenden Schüler züchtigen dürfe. Die Uebertragung des Züchtigungsrechtes von einem Lehrer auf den andern könne er nicht gutheißen. In einem Falle wie in dem hier vorliegenden hätte die etwa notwendige Züchtigung dem Lehrer der Klasse übertragen werden müssen. Derselben Ansicht war auch der Staatsanwalt. Es sei ja vielleicht unter der Lehrerschaft die Ansicht verbreitet, daß das Züchtigungsrecht in dieser Weise übertragen werden könne. Der Angeklagte habe ein solches tatsächlich nicht gehabt, und deshalb beantrage er, ihn zwar schuldig zu befinden, aber straffrei zu lassen, da die leichte Züchtigung mit der vorhergegangenen Beleidigung des Knaben ausgeglichen werden könne. Der Verteidiger beantragte Freisprechung. Das Oberverwaltungsgericht habe in Erkenntnis vom 19. November 1884 dem Lehrer derselben Schule das gleiche Züchtigungsrecht über alle Schüler der Schule zugestanden. Hier handelte es sich

um zwei Schulen, die in engem Verkehr miteinander stehen. Für die Uebertragbarkeit des Züchtigungsrechts berief sich der Verteidiger auf ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 10. Juni 1884, wonach die Uebertragung sogar auf den Schuldiener zulässig sei, während das Reichsgericht im Erkenntnis vom 11. Januar 1882 eine solche Uebertragbarkeit ganz allgemein anerkannt habe. Außerdem habe das Reichsgericht im Erkenntnis vom 9. April 1893 ausgesprochen, daß ein Irrtum über amtliche Befugnisse die Strafbarkeit ausschließe. Der Gerichtshof hielt eine derartige Uebertragbarkeit des Züchtigungsrechts nicht für zulässig und meinte, daß dies zu weit gehen würde. Er erkannte aber gleichwohl auf Freisprechung, da der Angeklagte in gutem Glauben und der Ueberzeugung war, daß eine Uebertragung des Züchtigungsrechts auf ihn stattgefunden habe.

2. Wegen Ueberschreitung der Züchtigungsrechts stand der Lehrer Stephan S. aus Effelsberg vor der Strafkammer in Bonn. S., welcher bereits 22 Jahre in Effelsberg wirkt, sah sich eines Tages — es war während der Zeit, als der Züchtigungserlaß vom 1. Mai v. J. noch in Kraft war — veranlaßt, einen 13-jährigen Schüler wegen fortgesetzter Unaufmerksamkeit wiederholt zu ermahnen und schließlich mit einem Schlag auf den Rücken körperlich zu züchtigen. Der Junge hatte schon vorher seinen Mitschülern gegenüber erklärt, wenn der Lehrer ihn noch einmal schlage, werde er schreien, daß alles zusammenlaufe. Das tat er denn auch. Um sein Ansehen zu wahren, zog der Lehrer den Jungen aus der Bank heraus, gab ihm eine Ohrfeige und einige Schläge auf den Rücken. Der Junge behauptete nun, der Lehrer habe ihn so geschlagen, daß er das Gehör auf dem linken Ohr verloren habe. Eine ärztliche Untersuchung stellte auch wirklich eine Veränderung im Gehör fest. Es wurde nun gegen den Lehrer S. das Strafverfahren wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechts eingeleitet. Im Verlaufe desselben wurde Professor Walb in Bonn seitens der Staatsanwaltschaft beauftragt, den Knaben näher zu untersuchen. Das Ergebnis war, daß es sich nicht um ein neues, sondern um ein altes Ohrleiden handelte, das mit der Züchtigung in keinem Zusammenhang stand. Kollege S. wurde freigesprochen. In seinem Urteil ging der Gerichtshof laut „V. G. A.“ von der Ansicht aus, der fragliche Erlaß sei nur als Fingerzeig gegeben worden, um auf das Ermessen des Lehrer einzuwirken, wie er im allgemeinen sein ihm zweifellos zustehendes Züchtigungsrecht ausüben solle. Immerhin aber bleibe es Sache des Lehrers, zu entscheiden, wie er in einem bestimmten Einzelfalle mit einem auffälligen Jungen verfahren müsse. Im vorliegenden Falle sei erwiesen, daß der Lehrer an sich aufgeregter war, daß die Schläge nur deshalb erteilt wurden, weil der Junge mit Absicht überlaut schrie. Es war daher nicht anzunehmen, daß der Angeklagte sich sagen mußte, daß er durch sein Tun sein Züchtigungsrecht überschritt.

Bum Kapitel der Hausaufgaben.

Die Hausaufgabe sei a. deutlich und bestimmt, daß sie vom Schüler vollends erfaßt wird,

b. werde in der Schule besprochen,

c. sei leicht; denn die leichteste ist die beste,

d. lehne sich nach Möglichkeit ans Lese-, Sprach- und Rechenbuch an,

e. sei selten und werde genau korrigiert,

f. beachte das Alter, die örtlichen und häuslichen Verhältnisse und die Jahreszeit,

g. sei ein Muster von Ordnung und Reinlichkeit, um so recht ein Bindemittel zwischen Schule und Haus zu sein,

h. sei ein Prüfstein der Lehrtätigkeit, indem sie dem Lehrer stets den Gesamtstand der Schule zeigt.